

Der Versorgungsausgleich

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie über den Versorgungsausgleich informiert, der im Rahmen einer Ehescheidung durch das Familiengericht vorgenommen wird und dafür sorgt, dass die erworbenen Versorgungsansprüche aus den gemeinsamen Ehejahren unter beiden Ehegatten/Lebenspartnern gleichmäßig aufgeteilt werden. Rechtsgrundlage für den Versorgungsausgleich sind das Hessische Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) und das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Das Familiengericht ermittelt während eines Scheidungsverfahrens die in der Ehezeit erworbenen Versorgungs- und Rentenansprüche beider Ehegatten/Lebenspartner und entscheidet darüber, ob Sie zu Lasten Ihrer Pension Ansprüche an Ihre/n geschiedene/n Ehe- oder Lebenspartner/in abgeben und/oder im Gegenzug Ansprüche bei anderen Versorgungsträgern erhalten.

Die ermittelten Ansprüche werden jeweils geteilt. Das bedeutet, dass beide Ehe- oder Lebenspartner Ansprüche erhalten und Ansprüche abgeben können. Man unterscheidet hierbei in Ausgleichsberechtigte, die im Rahmen des Versorgungsausgleiches Ansprüche erhalten, und in Ausgleichspflichtige, die Ansprüche abgeben.

In Hessen wird der Versorgungsausgleich der Beamtenversorgung durch eine sogenannte „externe Teilung“ durchgeführt (vgl. hierzu § 16 VersAusglG). Die Ansprüche, die Sie abgeben, werden in rentenrechtliche Entgeltpunkte umgewandelt und für die/den Ausgleichsberechtigte/n auf ein Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung übertragen. Dem/Der Ausgleichsberechtigten werden diese Ansprüche dann in Form einer Altersrente nach rentenrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Zu welchem Zeitpunkt werden meine Versorgungsbezüge gekürzt?

Versorgungsausgleich während Ihrer aktiven Dienstzeit

Entscheidet das Familiengericht während Ihrer aktiven Dienstzeit, dass zu Lasten Ihrer zukünftigen Versorgung (Pension) Anrechte an Ihre/n geschiedene/n Ehe- oder Lebenspartner/in übertragen werden, erfolgt die **Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge mit Beginn Ihres Ruhestandes**. Die aktiven Dienstbezüge werden nicht gekürzt. Ausgangswert für die Kürzung ist der vom Familiengericht zum Ende der Ehezeit festgesetzte Betrag, der sich durch Besoldungsanpassungen, die nach dem Ende der Ehezeit eintreten, weiter erhöht oder vermindert. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der/die geschiedene Ehe- oder Lebenspartner/in noch keine Rente erhält oder wieder verheiratet ist.

Versorgungsausgleich während Ihres Ruhestandes

Befinden Sie sich bei Rechtskraft des Versorgungsausgleichs bereits im Ruhestand und wurde entschieden, dass zu Lasten Ihrer Versorgung (Pension) Anrechte an Ihre/n geschiedene/n Ehe- oder Lebenspartner/in übertragen werden, werden Ihre Versorgungsbezüge grundsätzlich gekürzt. Die Kürzung erfolgt auch hier in Höhe des vom Familiengericht zum Ende der Ehezeit festgesetzten Betrages, der sich durch Besoldungsanpassungen, die nach dem Ende der Ehezeit eintreten, erhöht oder vermindert. Solange die/der Ausgleichsberechtigte noch keine Rente mit Anrechten aus dem Versorgungsausgleich erhält, wird die Kürzung durch das sogenannte „Pensionistenprivileg“ ausgesetzt. Bitte beachten Sie hierbei, dass das Pensionistenprivileg nicht auf Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen übertragen werden kann, auch wenn der Versorgungsbezug des Verstorbenen aufgrund dessen nicht gekürzt wurde.

Erhalten Sie selbst neben Ihrem Ruhegehalt eine Altersrente aus dem Versorgungsausgleich, so vermindert sich, die Aussetzung aufgrund des Pensionistenprivileges um diesen Betrag.

Beispiel:

Grundsätzliche Kürzung zu Lasten Ihrer Pension	800,00 €
Anrechte zu Ihren Gunsten bei der DRV 3,8962 EP x 42,52 € Entgeltpunkte x Rentenwert / Stand 01.07.2026	165,67 €
Kürzung wird in folgender Höhe ausgesetzt	634,33 €

Ihr Ruhegehalt würde in diesem Fall zunächst nur um 165,67 € gekürzt werden. Für die restlichen 634,33 € gilt auch weiterhin die Aussetzung der Kürzung aufgrund des Pensionistenprivileges.

Wie wirkt sich der Versorgungsausgleich auf die Hinterbliebenenversorgung aus?

Ist Ihr Ruhegehalt aufgrund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen und besteht nach Ihrem Ableben für Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung, so werden auch deren Versorgungsbezüge anteilig - entsprechend der Höhe des Versorgungsanspruchs - gekürzt. Für Witwen und Witwer beträgt die anteilige Kürzung zwischen 55 % und 60 %, für Halbweisen 12 % und für Vollweisen 20 %.

Bitte beachten Sie, dass die Kürzung von Versorgungsbezügen der Hinterbliebenen nicht ausgesetzt werden kann. Auch bei einer laufenden Aussetzung der Kürzung bei dem Verstorbenen ist die Hinterbliebenenversorgung trotzdem zu kürzen.

Beispiel:

- | | |
|---|---------------|
| • Kürzungsbetrag des Ruhegehalts des Verstorbenen: | 800 € |
| • Kürzungsbetrag des Witwen-/Witwergeldes 55% o. 60 % | 440 € / 480 € |
| • Kürzungsbetrag des Vollwaisengeldes 20 % | 160 € |
| • Kürzungsbetrag des Halbweisengeldes 12 % | 96 € |

Kann die Kürzung meiner Versorgungsbezüge verringert oder ausgesetzt werden?

Anpassung wegen Unterhaltsverpflichtung (§§ 33, 34 VersAusglG)

Sind Sie gegenüber der ausgleichsberechtigten Person (Ihr/e geschiedene/r Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/in) zum Unterhalt verpflichtet, kann die Kürzung Ihres Ruhegehaltes durch eine Entscheidung des zuständigen **Familiengerichtes** max. in Höhe der Unterhaltsverpflichtung ausgesetzt werden. Die Entscheidung ergeht auf **Ihren Antrag beim zuständigen Familiengericht**. Die Kürzung Ihres Ruhegehaltes wird in der vom Gericht festgesetzten Höhe ab dem 1. Tag des Monats, der dem Monat der Antragstellung bei Gericht folgt, ausgesetzt. Die Aussetzung der Kürzung erfolgt solange Sie unterhaltspflichtig sind und die berechtigte Person noch keine Rente mit Anrechten aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich erhält.

Anpassung wegen Dienstunfähigkeit oder besonderer Altersgrenzen (§§ 35, 36 VersAusglG)

Werden Sie als ausgleichspflichtige Person vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

- wegen Dienstunfähigkeit,
- aufgrund einer besonderen Altersgrenze (z. B. im Vollzugsdienst) oder
- vorzeitig auf eigenen Antrag nach § 35 HBG

in den Ruhestand versetzt und können aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht selbst noch keine Leistung beziehen (z. B. weil die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erreicht ist), wird die Kürzung Ihres Ruhegehaltes auf Antrag in Höhe dieser noch nicht erhaltenen Leistung ausgesetzt. Ein solcher Antrag ist formlos beim Dezernat Beamtenversorgung zu stellen.

Anpassung wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG, § 63 Abs. 6 HBeamtVG)

Ist die ausgleichsberechtigte Person (Ihr/e geschiedene/r Ehe- oder Lebenspartner/in) verstorben, so wird Ihr Ruhegehalt auf Antrag nicht länger gekürzt, wenn die/der Verstorbene Leistungen aus dem übertragenen Anrecht (z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung) nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Die Gewährung einer Rente an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person durch die Deutsche Rentenversicherung spielt für diese Frist keine Rolle. Ein solcher Antrag ist formlos beim Dezernat Beamtenversorgung zu stellen.

Achtung

Entfällt die Kürzung Ihres Ruhegehalts, so entfallen gleichzeitig alle Ansprüche, die Sie aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich erhalten.

In Hessen wird diese Regelung durch § 63 Abs. 6 HBeamtVG erweitert: Die Kürzung entfällt auch dann auf Antrag, wenn die Dauer der Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge die Bezugsdauer von Anrechten des Verstorbenen aus dem Versorgungsausgleich um das Doppelte überschreitet, oder Sie einen Betrag in entsprechender Höhe an den Dienstherrn zahlen. Sofern Sie jedoch selbst Leistungen aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich beziehen, wird ihr Ruhegehalt in Höhe dieser Leistungen weiterhin gekürzt.

Beispiel:

Die ausgleichsberechtigte Person erhält seit 3 Jahren und 2 Monaten eine Rente mit Anrechten aus dem Versorgungsausgleich. Da 36 Monate überschritten sind, findet § 37 VersAusglG keine Anwendung. Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann aber auf Antrag gem. § 63 Abs. 6 HBeamtVG entfallen, wenn Ihre Versorgungsbezüge mindestens 6 Jahre und 4 Monate gekürzt wurden.

Antragsberechtigt sind nur Sie als ausgleichspflichtige Person, nicht Ihre Hinterbliebenen. Die Kürzung entfällt bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ab dem 1. Tag des Folgemonats der Antragstellung.

Sofern Sie Kenntnis erlangen, dass Ihr/e geschiedene/r Ehe- oder Lebenspartner verstorben ist, können Sie bei dem Dezernat Beamtenversorgung einen entsprechenden Antrag auf Aussetzung der Kürzung stellen und eine Kopie der Sterbeurkunde beifügen.

Kann die monatliche Kürzung meiner Versorgungsbezüge durch eine einmalige Zahlung entfallen?

Als geschiedene/r, ausgleichspflichtige/r Ehe- oder Lebenspartner/in können Sie die Kürzung des Ruhegehaltes aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines sogenannten Kapitalbetrags an das Land Hessen ganz oder teilweise abwenden (§ 63 Abs. 7 HBeamtVG). Für Hinterbliebene besteht diese Möglichkeit nicht. Der Kapitalbetrag, den der Versorgungsträger berechnet, erhöht oder vermindert sich um die nach dem Ende der Ehezeit erfolgten Besoldungsanpassungen. Dieser kann in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden, die Kürzung Ihres Ruhegehaltes entfällt dauerhaft entsprechend der Zahlung in voller Höhe oder teilweise.

Kann die Entscheidung im Versorgungsausgleich, die das Familiengericht getroffen hat, später nochmals abgeändert werden?

Bei der Berechnung und Entscheidung des Versorgungsausgleiches werden die zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Versorgungsdaten zugrunde gelegt. Wurde über Ihren Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden und sind inzwischen wesentliche rechtliche oder tatsächliche Änderungen Ihrer Versorgung eingetreten, kann das Familiengericht Ihren Versorgungsausgleich durch Ihren Antrag nach § 51 VersAusglG bzw. §§ 225, 226 FamFG abändern. Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach der Ehezeit können z. B. durch gesetzliche Neuregelungen o.ä. entstehen.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten.

Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
 34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpks.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: September 2026